

**Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Herr Frank Ruffer, Tel. 17-1304

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an jedem zweiten Adventssonntag im Dezember für die Jahre 2026 bis 2028

Beschlussvorlage Nr. 236/2026

Produkt: 02.01.01 Allgemeine Gefahrenabwehr

Beratungsfolge

Bau- und Verkehrsausschuss
Hauptausschuss
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich
öffentlich
öffentlich

Sitzungstermine

30.09.2026
05.10.2026
12.10.2026

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☒ freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung bis 28.10.2026

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lüdenscheid an jedem zweiten Adventssonntag im Dezember für die Jahre 2026 bis 2028 wird in der als Anlage 1 beigefügten Form erlassen.

Begründung:

Am 28.05.2026 beantragte die Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH (LSM) für jeden zweiten Adventssonntag im Dezember für die Jahre 2026 bis 2028 jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags in der Lüdenscheider Innenstadt (**Anlage A 3**).

A. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse für die Ladenöffnung liegt gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

1. Zeitliche Nähe

Die sonntägliche Verkaufsstellenöffnung soll nach den Planungen der LSM jeweils am zweiten Adventssonntag, dem 06.12.2026, 05.12.2027 und 10.12.2028 von 13 bis 18 Uhr in zeitlicher Nähe zu folgenden Veranstaltungen im Rahmen der „Weihnachtszeit in der Lüdenscheider Innenstadt“ stattfinden:

- a) Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz
- b) Wintereisvergnügen (Eisbahn) auf dem Rathausplatz
- c) Familien- und Kinderprogramm sowie Live-Musik in der Weihnachtsalm
- d) Historischer Weihnachtsmarkt in der Altstadt
- e) Weihnachtliche Dekoration der Innenstadt
- f) Walking Acts in der Fußgängerzone, Sternplatz und Rathausplatz
- g) Innenstadt-Rallye für Kinder

Der Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz ist über die gesamte Adventszeit hinaus für folgende Zeiten geplant:

- 16. November 2026 bis 06. Januar 2027
- 15. November 2027 bis 09. Januar 2028
- 20. November 2028 bis 07. Januar 2029

Sonntags hat der Weihnachtsmarkt von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet. Hiervon ausgenommen sind jeweils der Totensonntag sowie der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

Das Familien- und Kinderprogramm in der Weihnachtsalm findet jeweils donnerstags bzw. freitags bis sonntags statt und wird sonntags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr unabhängig von einer Ladenöffnung durchgeführt. Die zeitliche Überschneidung mit der vorgesehenen sonntäglichen Ladenöffnung ergänzt jedoch das Gesamtangebot und erhöht die Aufenthaltsqualität für Besucherinnen und Besucher. An Freitag- und Samstagabenden wird außerdem Live-Musik angeboten.

Das Wintereisvergnügen (Eisbahn) auf dem Rathausplatz findet in denselben Zeiträumen wie der

Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz statt. An Sonntagen öffnet sie von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Der historische Weihnachtsmarkt in der Altstadt findet zu folgenden Terminen statt:

- 4. bis 6. Dezember 2026
- 3. bis 5. Dezember 2027
- 8. bis 10. Dezember 2028

An den Sonntagen wird er von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet sein.

Die weihnachtlichen Dekorationen in der Innenstadt werden begleitend zu den Zeiten des Weihnachtsmarktes auf dem Sternplatz für weihnachtliche und besinnliche Stimmung in der Innenstadt sorgen.

Da die Walking-Acts spätestens um 13:00 Uhr einsetzen, die Verkaufsstellen an den Sonntagen ebenfalls erst ab 13:00 Uhr öffnen und die übrigen Veranstaltungen zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen haben, liegt der erforderliche zeitliche Zusammenhang vor. Die Besucher sind dann aufgrund der Vielzahl der Einzelveranstaltungen in der Innenstadt und können dies mit der Befriedigung dringender Bedarfe in den geöffneten Geschäften verbinden.

2. Räumliche Nähe

Von einer räumlichen Nähe ist insbesondere dann auszugehen, wenn die örtliche Veranstaltung in den Straßenzügen, die zur Ladenöffnung vorgesehen sind, stattfindet. Gleiches gilt für einen Gesamtveranstaltungsbereich, einschließlich Verbindungs- und Nebenstraßen, wenn die einzelnen Veranstaltungsorte über einen Bereich verteilt sind, die einzelnen Standorte jedoch über Straßen mit anliegenden Verkaufsstellen miteinander verbunden sind und die Gesamtveranstaltung darauf angelegt ist, dass verschiedene Veranstaltungsorte aufgesucht werden. Auch dürfen Straßenzüge erfasst sein, die der fußläufigen Zuführung von Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen, etwa, weil sie diesen mit den Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs oder für die Veranstaltung wesentlichen Parkplätzen bzw. -gebieten verbinden.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) Anlage zur Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW, S. 9.

Der unter Ziffer 1.a) genannte Weihnachtsmarkt sowie das Programm in der Weihnachtsalm ist räumlich für den zentralen Sternplatz vorgesehen. Die Weihnachtsalm (Ziffer 1.c) wird vor dem Haus Sternplatz 1 stehen. Die große Eisbahn des Wintereisvergnügens nach Ziffer 1.b) wird im vorderen Bereich des Rathausplatzes platziert sein. Beide Bereiche gehören zur Fußgängerzone. In der Oberstadt, auf Teilen des Graf-Engelbert-Platzes, vor der Erlöserkirche und in der oberen Wilhelmstraße (Alter Markt) befindet sich der historische Weihnachtsmarkt nach Ziffer 1.d). Auch dieser Teil der Veranstaltung liegt in der Fußgängerzone.

Die Aktionen Walking-Act und Innenstadt-Rallye gem. Ziffer 1.g und 1.h werden ebenfalls durch die Fußgängerzone, die Altstadt und über den Stern- und Rathausplatz führen. Zudem ist die gesamte Innenstadt in der Adventszeit weihnachtlich dekoriert und illuminiert (Ziffer 1.e). Die Weihnachtsbeleuchtung strahlt in der gesamten Wilhelmstraße, in Straßenzügen der Altstadt sowie auf den innerstädtischen Plätzen. Es ist auch vorgesehen, Weihnachtsbäume in der Fußgängerzone zu verteilen, sodass die weihnachtliche Stimmung und das Flair noch erhöht wird.

Die Veranstaltungsfläche ist auf dem als **Anlage A2** gekennzeichneten Lageplan gelb markiert. Hierzu befindet sich der Bereich der Ladenöffnung, der in der Anlage A2 rot gekennzeichnet ist, in der erforderlichen räumlichen Nähe. Welche Geschäfte anlässlich der Sonntagsöffnung am 06.12.2026, 05.12.2027 und 10.12.2028 ihr Ladenlokal öffnen dürfen, ergibt sich gem. § 2 der **Anlage A1** der

Ordnungsbehördlichen Verordnung aus dem markierten Bereich der dazugehörigen Anlage.

Auch das Stern-Center Lüdenscheid nimmt mit seinen Ladenlokalen an der Öffnung teil, da es mit seinen beiden Eingängen an die Fußgängerzone in der Wilhelmstraße und den Sternplatz grenzt. Zudem befindet sich unterhalb des Centers eine mehrstöckige Parkfläche, so dass Personen, die dort parken, das Stern-Center passieren müssen, um zu den restlichen Veranstaltungsflächen zu gelangen.

Die Ladenlokale am Rathausplatz, am Sternplatz, in der Altenaer Straße und dem Graf-Engelbert-Platz grenzen ebenfalls unmittelbar an die Veranstaltungsfläche an. Die Teile der Wilhelmstraße befinden sich in dem Bereich der Fußgängerzone, die den Graf-Engelbert-Platz/Alter Markt mit den übrigen Veranstaltungsflächen verbindet. Zudem werden die Gewerbetreibenden in ihren Ladenlokalen ebenfalls Aktionen zum Thema "Weihnachten" anbieten, teilweise sind sie Bestandteil einer Ausstellung. Die Walking-Acts (z. B. Stelzenläufer) werden den Veranstaltungsbereich sowie die Fußgängerzone beleben, indem sie dort vor den Geschäften und Ständen Aufführungen darbieten und insbesondere Familien und Kinder anziehen. Bei einer sonntäglichen Ladenöffnung würden sie darüber hinaus auch das Stern-Center einbeziehen und dort zur Belebung beitragen.

Darüber hinaus dient die Wilhelmstraße als fußläufige Zuführung von Besuchern zu allen Teilen des Veranstaltungsgeländes von verschiedenen Parkgelegenheiten und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Die wesentlichen Parkmöglichkeiten ergeben sich aus dem als **Anlage A4** angefügten Plan einschließlich der Liste der Parkhäuser und Parkplätze in der Lüdenscheider Innenstadt. Darin sind die Parkmöglichkeiten mit Ziffern von 1 bis 27 gekennzeichnet. Von diesen sind die mit den Ziffern 2, 3, 6, 9, 11-16, 18-23 und 25-27 auch sonntags verfügbar, weitere könnten bei einer Sonntagsöffnung hinzukommen. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die die nordwestlich des Veranstaltungsgeländes gelegenen Parkplätze Nr. 14-16 und 18 nutzen, den Rathausplatz fußläufig über die Knapper Straße erreichen. Für die Parker, die die im östlichen und südlichen Teil des Stadtzentrums vorhandenen Parkplätze und -häuser (Ziffer 19-27) anfahren, bietet sich ein Fußweg über die Wilhelmstraße zu den Veranstaltungsflächen an. Weiterhin befindet sich an der Sauerfelder Straße auf Höhe des Brighthouse-Parks der Zentrale Omnibusbahnhof der Stadt Lüdenscheid. Dort halten zahlreiche Buslinien, die diese Haltestellen aus allen Richtungen des Stadtgebiets sowie aus Iserlohn, Meinerzhagen, Kierspe, Schalksmühle, Werdohl, Radevormwald, Herscheid und Plettenberg anfahren bzw. von dort zu diesen Zielen hin abfahren. Personen, die diese Linien am ZOB Sauerfeld verlassen, um die o. g. Veranstaltungen zu besuchen, werden sich über die Jockuschstraße und die Wilhelmstraße oder durch die Fußgängerunterführungen der Sauerfelder Straße zum Veranstaltungsgelände bewegen.

Wahrscheinlich werden aber auch einige Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs, die sich aus Osten zum Veranstaltungsgelände bewegen, an der Haltestelle Kulturhaus aussteigen und über die Schillerstraße und Wilhelmstraße zur Veranstaltung gehen. Die Knapper Straße gehört ebenfalls teilweise zur Fußgängerzone. Die ÖPNV-Nutzer, die sich dem Veranstaltungsort aus Westen nähern, können an den Haltestellen der Knapper Straße aussteigen und über diese den Rathausplatz und den Sternplatz erreichen.

3. Öffentliches Interesse

Nach der Gesetzesbegründung zu § 6 LÖG NRW obliegt es den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden, eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen, in die die jeweils betroffenen Interessen und Rechtsgüter einzubeziehen sind.

LT-Drs. 17/1046, S. 103 f.

Wird die Freigabe der Ladenöffnung damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Ordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.

OVG NRW, Beschluss vom 04.05.2018, Rn. 12; OVG NRW, Beschluss vom 07.12.2017 - 4 B 1538/17, Rn. 17 zu § 6 LÖG NRW a.F.

Durch die Veranstaltung „Weihnachtszeit in der Lüdenscheider Innenstadt“ wird eine hohe Aufenthaltsqualität in der Lüdenscheider Innenstadt angeboten. Besucher werden dorthin gelockt und die Attraktivität der Innenstadt gesteigert. Da es sich bei den einzelnen Veranstaltungen um etablierte und bekannte Veranstaltungen handelt, werden größere Besucherströme erwartet als bei Einführung einer neuen Veranstaltung. Die Veranstaltungen zur Weihnachtszeit sind nur ein Baustein von vielen weiteren, um die Attraktivität der Lüdenscheider Innenstadt zu steigern und die Stadt als Einkaufs- und Erlebnisstandort zu stärken.

Bei der Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich einer Veranstaltung kommt es auch auf den besonderen Gesamtcharakter an. Es handelt sich um etablierte Veranstaltungen mit zahlreichen Programmpunkten, die sich vom normalen wochentäglichen Leben abhebt. Das bekannte Bild der Lüdenscheider Innenstadt wird positiv verändert und es entsteht ein harmonischer Gesamteindruck, der zum Verbleiben einlädt. Zudem wird ein Eindruck vermittelt, der dann auch auf die alltägliche Wahrnehmung der Besucher Ausstrahlungskraft haben kann.

a) Charakter, Größe und Zuschnitt des Weihnachtsmarktes auf dem Sternplatz

Seit mehreren Jahren wird der Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz von dem Schaustellerbetrieb Langhoff & Hans GmbH durchgeführt. Der Mittelpunkt des mehrwöchigen Weihnachtsmarktes ist ein großes Riesenrad, welches schon von weitem zu sehen ist. Zudem ist der Markt geprägt durch zwei große Glühweinverkaufshütten sowie die Weihnachtsalm. Die Glühweinstände erfahren in der Weihnachtszeit eine große Beliebtheit, werden stark frequentiert und laden zum Verweilen ein.

Insgesamt stehen auf dem zentralen Weihnachtsmarkt jährlich ca. 20 bis 25 Hütten. Bei diesen handelt es sich sowohl um Essenshütten, die die unterschiedlichen kulinarischen Bedürfnisse der Besucher befriedigen als auch um Verkaufshütten für Kunsthandwerk und Bekleidung wie Mützen, Schals, Handschuhe. Besonders einzigartig in der Region ist die Erzgebirgshütte, in der kleine handgeschnitzte und wertvolle Holzfiguren aus dem Erzgebirge verkauft werden. Auffallend ist eine Grillhütte in Form einer großen Pyramide. Neben dem Riesenrad gibt es für die Kinder auch noch ein Kinderkarussell, welches für Aufenthaltsqualität von Familien sorgt.

Auf dem Weihnachtsmarkt sind mehrere kleinere und große Tannenbäume zu finden, die für eine gemütliche Atmosphäre sorgen. Die drei großen Tannenbäume werden jedes Jahr bei einer großen Schmückaktion vor Beginn des Weihnachtsmarktes von Kindern aus Lüdenscheider Kindergärten geschmückt. Durch die Schmückaktion werden die Kinder und deren Familien dazu veranlasst, die Lüdenscheider Innenstadt wiederholt zu besuchen, um die Bäume zu bestaunen. Die großen Weihnachtsbäume werden zudem weihnachtlich illuminiert.

b) Charakter, Größe und Zuschnitt des Wintereisvergnügens (Eisbahn) auf dem Rathausplatz

Ebenfalls seit mehreren Jahren begeistert das Wintereisvergnügen, eine 15 m x 30 m große Eisbahn auf dem Rathausplatz. Die Eisbahn wird auch von dem Schaustellerbetrieb Langhoff & Hans GmbH betrieben und ist wie der angrenzende Weihnachtsmarkt bis in die ersten Januarwoche des neuen Jahres geöffnet. Die Eintrittspreise sind familienfreundlich gehalten.

Unter der Woche und außerhalb der Ferien gehört die Eisbahn wie gewohnt von 10:00 Uhr bis 13:30 Uhr Kindergartengruppen und Schulklassen. Kitas und Schulen müssen sich vorher für ein jeweils einstündiges Zeitfenster anmelden. Durch diese Vermietung werden Kinder und

ihre Familien angeregt, die Eisbahn nochmal nachmittags oder am Wochenende zu besuchen. Die Eisbahn wird auch häufig von Schulen aus den Nachbarstädten gebucht.

c) Charakter, Größe und Zuschnitt des Kinder- und Familienprogrammes sowie der Live-Musik in der Weihnachtsalm

Die Weihnachtsalm mit Ausschank und vorgebauter Terrasse ist Bestandteil des Weihnachtsmarktes auf dem Sternplatz. Die Hütte mit dem urigen Charme einer Berghütte wird immer freitags und samstags abends geöffnet. An diesen Abenden – sowie am 23. Dezember – finden ab 19 Uhr Live-Konzerte statt. Der Schwerpunkt liegt auf Cover-Songs aus den Genres Rock- und Popmusik. Gleichzeitig bietet das Programm aber auch stilistische Ausflüge in Sparten wie Soul, Reggae und Schlager.

Während das Abendprogramm partytauglich gestaltet ist, geht es freitags, samstags und sonntags jeweils in den Mittags- und/oder Nachmittagsstunden um Familienfreundlichkeit. Auch hier treffen jedes Jahr wieder besucherstarke Klassiker wie Zauberer, Theater, Märchen oder „Malengel“ auf Neuheiten. Es werden immer auch lokale Institutionen und Vereine in die Programmgestaltung miteingebunden, sodass ein großes Publikum angezogen wird. Auch ein Auftritt des Nikolauses, der Süßigkeiten verteilt und für Fotos sowie Gespräche zur Verfügung steht, gehört standartmäßig zum Programm in der Weihnachtsalm. Die Angebote in der Weihnachtsalm stehen allen Interessierten immer kostenlos zur Verfügung. Der Lüdenscheider Ortsverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) serviert zudem an den Samstagen in der Hütte ihre beliebte deftige Erbsensuppe.

d) Charakter, Größe und Zuschnitt des historischen Weihnachtsmarktes in der Altstadt

Als weiterer Programmhöhepunkt am gesamten zweiten Wochenende im Dezember findet der historische Weihnachtsmarkt in der Altstadt statt. Der Weihnachtsmarkt hat seit 2017 unter der Regie des Altstadtvereins stattgefunden. Seit dem Jahr 2024 wird der beliebte Markt federführend von der LSM durchgeführt.

Unterhalb der Erlöserkirche, an der oberen Wilhelmstrasse sowie bis hinein auf den Graf-Engelbert-Platz wartet eine gemütlich beleuchtete Budenstadt auf die Besucher – inklusive Live-Musik, Gesang und beispielsweise der Versteigerung eines Knusperhauses. Besucher können sich auf liebevoll dekorierte Hütten, ausgefallene Handwerkskunst sowie leckere Speisen und heiße Getränke freuen. Es werden 25 bis 30 Hütten und eine Bühne den Markt in der Oberstadt bestücken. Die Hütten werden von lokalen Vereinen, Institutionen, Altstadtbewohnern sowie Gewerbetreibenden aus der Altstadt betrieben. Ein umfangreiches Bühnenprogramm bietet den Besucher eine hervorragende Aufenthaltsqualität. Auch der Nikolaus kommt immer zu Besuch.

Zudem wird es in der benachbarten Erlöserkirche während des Weihnachtsmarktes ein einladendes Rahmenprogramm geben.

e) Charakter, Größe und Zuschnitt der weihnachtlichen Dekoration in der Innenstadt

Die Lüdenscheider Innenstadt wird jedes Jahr zur Weihnachtszeit aufwändig weihnachtlich dekoriert. Nicht nur die Weihnachtsmärkte auf dem Sternplatz sowie in der Altstadt werden weihnachtlich geschmückt, sondern auch einige der Straßenzüge. Die gesamte Wilhelmstraße sowie Teile der Knapper Straße, der Corneliusstraße, der Werdohler Straße und der Hochstraße werden mit weihnachtlichen Straßenüberspannungen erleuchtet. In Planung sind zudem noch neue Überspannungen mit Bezeichnungen, z.B. der „Altstadt“.

In den Straßenzügen der Altstadt werden zudem vom Altstadtverein leuchtende Sterne über der Straße aufgehängt. Die Sterne erzeugen ein besonderes Ambiente und erhöhen die

Aufenthaltsqualität.

Auch die Eisbahn auf dem Rathausplatz wird umfangreich illuminiert, sodass sie schon von weitem sichtbar ist. Auffallend ist auch das besonders beleuchtete Riesenrad. Teile des Platanenhains auf dem Rathausplatz werden ebenfalls beleuchtet.

In der oberen Wilhelmstraße werden in der Weihnachtszeit kleine Tannenbäume aufgestellt, die das Erscheinungsbild weihnachtlich bereichern. Die Tannenbäume können auch bei Gewerbetreibenden in den Seitenstraßen der Wilhelmstraße platziert werden, wenn diese das möchten. Die Bäume können dann von den Gewerbetreibenden selbstständig geschmückt werden.

f) Charakter, Größe und Zuschnitt der Walking-Acts und der Innenstadt-Rallye für Kinder

Ein bis zwei weihnachtliche Walking-Acts (z. B. Stelzenläufer) sollen über die Veranstaltungsflächen und durch die Fußgängerzone in der Wilhelmstraße ziehen und dort mit Ihren Aufführungen die Besucher begeistern. Dadurch wird ein weiterer Anreiz geschaffen und die Veranstaltungen untereinander verbunden und ergänzt. Die Walking-Acts können auch geöffnete Geschäfte besuchen und durch Mitmachaktionen insbesondere Kinder erfreuen.

Eine Innenstadtrallye soll konzipiert werden und die Kinder unterhalten. Auch hier sollen alle innerstädtischen Veranstaltungsflächen und die Fußgängerzone einbezogen werden. Auf diese Weise werden die Besucher durch die Innenstadt geführt und können diese lebhaft entdecken und erleben. Auch Geschäfte können in die Rallye miteingebunden werden.

Beide Programmpunkte werden ebenfalls durch die LSM organisiert.

g) Besucherprognose „Weihnachtszeit in der Lüdenscheider Innenstadt“

Seitens der LSM wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Frequenzmessungen durchgeführt, um die Besucherströme während der Veranstaltungsreihe „Weihnachtszeit in der Lüdenscheider Innenstadt“ nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei wurden sowohl die automatischen Passantenmessungen der SIHK als auch ergänzende manuelle Zählungen der LSM ausgewertet. Die Besucherprognose stützt sich damit auf mehrere voneinander unabhängige Datenquellen und Erfahrungswerte aus vergleichbaren Veranstaltungen.

Seitens der LSM wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils am Veranstaltungssonntag in der Wilhelmstraße auf Höhe des Karussellplatzes während einer Stunde manuelle Frequenzzählungen durchgeführt. Dabei wurden im Jahr 2023 insgesamt 1.250 Personen und im Jahr 2024 insgesamt 2.150 Personen gezählt. Die Zählungen erfolgten an einer Stelle, welche die Besucherströme zwischen Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz, Historischem Weihnachtsmarkt in der Altstadt und dem Wintereisvergnügen bündelt und deshalb für die Ermittlung der Besucherfrequenz besonders geeignet ist.

Unter Berücksichtigung der winterlichen Witterungsverhältnisse und der erfahrungsgemäß eher kurzen Aufenthaltsdauer der Besucher erscheint eine durchschnittliche Verweildauer von etwa einer Stunde plausibel. Die daraus abgeleiteten Gesamtbesucherzahlen stellen daher keine exakten Messwerte, sondern eine nachvollziehbare überschlägige Prognose dar. Danach ergibt sich für die Kernveranstaltungszeit von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr ein Besucheraufkommen von rund 11.250 Personen im Jahr 2023 bzw. rund 19.350 Personen im Jahr 2024.

Ein weiterer Beleg für diese Größenordnung sind die automatischen Frequenzmessungen der SIHK am Standort Wilhelmstraße 56, welcher unmittelbar im Bereich des Historischen Weihnachtsmarktes liegt. Dort wurden am Veranstaltungssonntag 2023 rund 9.100 Personen

gemessen. Für das Jahr 2024 konnten an diesem Messstandort wegen technischer Probleme des Messgerätes keine belastbaren Werte erhoben werden, weshalb insoweit ergänzend auf die Daten des Jahres 2025 zurückgegriffen wurde. Am Veranstaltungssonntag des Jahres 2025 wurden dort trotz ungünstiger Witterung noch rund 7.300 Personen registriert. Die durchschnittliche Sonntagsfrequenz an diesem Standort liegt dagegen lediglich bei rund 3.500 Personen.

Auch die Passantenmessungen am Standort Rathausplatz 3 bestätigen die erhebliche Besucheranziehungskraft der Gesamtveranstaltung. Dort wurden an den Adventssonntagen 2024 Besucherzahlen zwischen 10.000 und 15.000 Personen und an den Adventssonntagen 2025 zwischen 14.200 und 20.600 Personen gemessen.

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass insbesondere das zweite Adventswochenende des Jahres 2025 durch kaltes, windiges und regnerisches Wetter geprägt war. Die dadurch niedrigeren Besucherzahlen lassen deshalb keinen Rückschluss auf das tatsächliche Besucherpotenzial der Veranstaltung bei durchschnittlichen oder guten Witterungsbedingungen zu. Vielmehr zeigen die übrigen Messungen, dass die Veranstaltungsreihe auch ohne geöffnete Verkaufsstellen regelmäßig deutlich höhere Besucherzahlen erreicht als normale Adventssonntage.

Die dargestellten Messungen belegen zugleich, dass die Besucherinnen und Besucher wegen der Gesamtveranstaltung in die Innenstadt kommen. Die Verkaufsstellenöffnung tritt demgegenüber lediglich als ergänzendes Angebot hinzu.

Nach Auswertung sämtlicher Frequenzmessungen, der Erfahrungen aus den vergangenen Veranstaltungsjahren sowie unter Berücksichtigung des vorgesehenen Veranstaltungsprogramms hält die Ordnungsbehörde die Prognose der LSM für nachvollziehbar, wonach an den zweiten Adventssonntagen der Jahre 2026 bis 2028 – bei durchschnittlichen bis guten Witterungsbedingungen – mit einem Besucheraufkommen von bis zu rund 25.000 Personen gerechnet werden kann.

Diese Prognose erscheint insbesondere deshalb plausibel, weil die Veranstaltungsreihe „Weihnachtszeit in der Innenstadt“ bereits seit mehreren Jahren etabliert ist, kontinuierlich weiterentwickelt wurde und sich ihre regionale Ausstrahlung in den vorliegenden Frequenzmessungen widerspiegelt.

h) Interessenabwägung

Mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ trägt der Gesetzgeber erklärtermaßen dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Art. 139 WRV i.V.m. Art. 140 GG und den hieraus vom Bundesverfassungsgericht insbesondere in seinem Urteil vom 01.12.2009 (1 BvR 2857, 2858/07 – BVerfGE 125, 39) abgeleiteten Anforderungen Rechnung. Danach bedarf eine Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrunds. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben. Ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV genügender Sachgrund besteht, ist von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen. Die Behörde muss bei ihrer Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu hat sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund tatsächlich vorliegt und, ggf. in

Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen.

OVG NRW, Beschluss vom 04.05.2018, 4 B 590/18 – nrwe Rn. 11; *OVG NRW*, Beschluss vom 27.04.2018 – 4 B 571/18 – nrwe Rn. 6 ff.; *BVerfG*, Urteil vom 01.12.2009, 1 BvR 2857, 2858/07; *BVerwG*, Urteil vom 11.11.2015, 8 CN 2.14; *BVerwG*, Urteil vom 17.05.2017 – 8 CN 1.16.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt.

Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein.

OVG NRW, Beschluss vom 27.04.2018 – 4 B 571/18 – nrwe Rn. 8; *BVerfG*, Urteil vom 01.12.2009 – 1 BvR 2857, 2858/07; *BVerwG*, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN2.14 und vom 17.05.2017 – 8 CN 1.16.

Die Ladenöffnung in den in der **Anlage A 2** genannten Bereichen beeinträchtigt zum einen die Sonn- und Feiertagsruhe, die der arbeitenden Bevölkerung zur Erholung dienen und ihr die Teilnahme an politischen, gesellschaftlichen und religiösen Veranstaltungen ermöglichen soll. Spiegelbildlich sollen davon die politischen und religiösen Gruppierungen profitieren, die an Werktagen entsprechende Veranstaltungen nicht oder nicht mit hinreichender Beteiligung durchführen können. Durch die geplante Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen in der Lüdenscheider Innenstadt am 06.12.2026, 05.12.2027 und 10.12.2028 werden diese Interessen zwar beeinträchtigt. Jedoch handelt es sich um eine räumlich und zeitlich beschränkte Beeinträchtigung. In räumlicher Hinsicht wurde die Sonntagsöffnung auf die wenigen Straßen beschränkt, die sich aus der Anlage A 2 ergeben und die sich entweder unmittelbar an der Veranstaltungsfläche befinden bzw. Zuwegungen zu dieser darstellen. Der örtliche Bereich der von der Sonntagsöffnung profitierenden Geschäfte aufgrund ihrer Nähe zu den o. g. Veranstaltungen ist deutlich begrenzt. Zudem muss hervorgehoben werden, dass es in Lüdenscheid im zentralen Versorgungsbereich eine große Anzahl an leerstehenden Ladenlokalen gibt. Zur Zeit der Antragsstellung werden im zentralen Versorgungsbereich ca. 40 Leerstände gezählt. Auch die Teilnahme der Ladenlokale des Stern-Centers hebt diese Begrenztheit nicht auf, zumal es aufgrund zwischenzeitlich erlittener Leerstände ein deutlich reduzierteres Angebot aufweist. Die Leerstandsquote des Stern-Centers beträgt bei Antragsstellung weiterhin über 20 %.

Es besteht daher nicht die Gefahr, dass der Sonntag einen werktäglichen Charakter erhält.

Die vorliegenden Besucherzahlen zeigen vielmehr, dass bereits die Gesamtveranstaltung „Weihnachtszeit in der Lüdenscheider Innenstadt“ die Besucherinnen und Besucher in erheblichem Umfang in die Innenstadt zieht. Die Ladenöffnung ist demgegenüber lediglich Annex der Veranstaltung und nicht deren prägender Anlass. Die prognostizierten Besucherströme werden daher überwiegend durch die Veranstaltung selbst und nicht durch die Möglichkeit des Einkaufens ausgelöst.

Vielmehr tritt die Öffnung der begrenzten Anzahl von Ladenlokalen dadurch in den Hintergrund und lässt die o.g. Veranstaltungen im Mittelpunkt stehen. Die Sonntagsöffnung findet zudem ausschließlich im engen Innenbereich statt, sodass alle übrigen Bereiche des Stadtgebiets ebenfalls keine werktägliche Betriebsamkeit erfahren. Auch die zeitliche Begrenzung von 13 Uhr bis 18 Uhr trägt dazu bei, die Beeinträchtigungen der Sonn- und

Feiertagsruhe auf das gesetzlich gestattete Maß zu beschränken. So ist es den politischen und religiösen Vereinigungen durchaus möglich, an diesem Tag, insbesondere außerhalb des vorgenannten Zeitraums, in Lüdenscheid Veranstaltungen anzubieten und dadurch Beeinträchtigungen ihrer Arbeit zu verhindern.

Auch der Umstand, dass es sich zusammen mit dem verkaufsoffenen Sonntag im Mai zum „Frühling in der Stadt“ lediglich um einen zweiten Sonntag handelt, bewirkt ein geringeres Gewicht der Beeinträchtigung. Der Sonn- und Feiertagsschutz greift vollumfänglich an den übrigen Sonn- und Feiertagen, so dass das Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen der sonntäglichen Verkaufsstellenöffnung einerseits und dem Sonn- und Feiertagsschutz andererseits gewahrt bleibt. Demgegenüber besteht ein öffentliches Interesse daran, die Verkaufsstellen während der fünfstündigen Dauer an dem Sonntag im Zusammenhang mit den vorgenannten Veranstaltungen geöffnet zu halten. Besucher der Veranstaltungen haben so die Möglichkeit, auftretende Bedarfe orts- und zeitnah zu befriedigen. Dies ist dem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung förderlich. So ist es für die Besucher unter Umständen hilfreich, u.a. Artikel aus dem Hygiene- und Reinigungssortiment, Ersatzbekleidung, Regen- oder Sonnenschutz oder Zeitschriften und Genussmittel, die auf dem Weihnachtsmarkt nicht angeboten werden, besorgen zu können. Dieses öffentliche Interesse an der Verkaufsstellenöffnung überwiegt die o.g. dargestellten geringen Auswirkungen auf den Sonn- und Feiertagsschutz und wird dem Regel-Ausnahmeverhältnis gerecht.

i) Werbemaßnahmen

Bei Werbemaßnahmen müssen gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW die jeweiligen Veranstaltungen gemäß S. 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die prägende Wirkung der Veranstaltung „Weihnachtszeit in der Lüdenscheider Innenstadt“ mit dem vielfältigen Angebot wird im Vordergrund der angestrebten Werbemaßnahmen stehen.

Die Gesamtveranstaltung und der geplante verkaufsoffene Sonntag werden von der LSM in Kooperation mit der Stadt Lüdenscheid, dem Verein „Wir für Lüdenscheid e. V.“ und der „Wirtschaftsförderung Kreisstadt Lüdenscheid e. V.“ in lokalen und überregionalen Medien des Märkischen Zeitungsverlags beworben. Zudem werden im Lüdenscheider Stadtgebiet Banner an wichtigen Verkehrsknotenpunkten aufgehängt, um auf die Veranstaltung hinzuweisen. Des Weiteren werden Flyer und Plakate erstellt und überregional verteilt sowie Facebook- und Instagram-Werbeanzeigen zur gesamten Weihnachtszeit verbreitet. Allein über die Facebook-Seite der LSM GmbH (LÜXX) können über 8.000 Follower die Kampagne sehen. Auch der lokale Radiosender Radio MK wird über die gesamte Weihnachtszeit Werbung für die Weihnachtsmärkte und die Eisbahn ausstrahlen. Mit einer derartigen Werbekampagne können bis zu 100.000 Kontakte erreicht werden.

Der Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz und in der Altstadt sowie das Wintereisvergnügen werden ebenfalls umfangreich auf Social-Media-Plattformen beworben. Besonders die Programmpunkte in der Weihnachtsalm werden vor jedem Wochenende bei der Bewerbung in den Mittelpunkt gestellt. Zudem gibt es für den Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz und zum Wintereisvergnügen auch eine eigenständige Homepage und Facebookseite des Schaustellerbetriebes. Auch der historische Weihnachtsmarkt in der Altstadt wird über eine eigenständige Facebookseite sowie über die Homepage des Altstadtvereins umfangreich beworben. Dadurch rücken diese Veranstaltungen über mehrere Tage weiter in den Fokus der Werbemaßnahmen und die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen automatisch in den Hintergrund. Es werden auch Plakate und Flyer für das Programm in der Weihnachtsalm ausgelegt.

Die Stadt Lüdenscheid erstellt zu allen Veranstaltungen und Angeboten in der Weihnachtszeit in Lüdenscheid ebenfalls einen Flyer. Der Flyer wird im Einzelhandel, in städtischen

Einrichtungen sowie an weiteren Stellen innerhalb und außerhalb Lüdenscheids ausgelegt. Dieser hat eine Auflage von 35.000 Stück. Der verkaufsoffene Sonntag wird in dem Flyer eine untergeordnete Rolle spielen, die Veranstaltungen und Angebote in der Weihnachtszeit stehen dagegen im Vordergrund.

Es wird beabsichtigt, die Werbematerialien durch Austausch der Daten der in den Vorjahren verwendeten Plakate, Flyer, etc. zu erstellen. In der **Anlage 5** befinden sich entsprechende Materialien aus den vergangenen Jahren als Beispiele für die geplante Werbetätigkeit.

Im Vorfeld finden auch Pressekonferenzen mit der örtlichen Presse und allen Beteiligten statt. Pressemitteilungen werden vom Antragsteller verfasst und an einen umfangreichen überregionalen Presseverteiler versendet sowie bei den Presseterminen verteilt.

Durch diese Werbemaßnahmen und Pressearbeit werden Besucher aus der südwestfälischen Region erwartet.

Bei allen vorgenannten Werbemaßnahmen stehen insbesondere die beiden Weihnachtsmärkte und das Wintereisvergnügen im Vordergrund.

B. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Nach der einschlägigen Rechtsprechung genügt eine pauschale Behauptung, die beabsichtigte Ladenöffnung stehe im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, diene den in Nummern 2 bis 5 des § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgeführten Zielen oder liege sonst im öffentlichen Interesse, nicht, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen. Die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW definierten öffentlichen Interessen sind in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen. Um dem verfassungsrechtlich gebotenen und vom Gesetzgeber vorausgesetzten Regel-Ausnahme-Verhältnis gerecht zu werden, müssen die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW genannten Ziele nach den konkreten Verhältnissen in der betreffenden Kommune in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich zumindest in besonderer Weise betroffen sein, um eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe gegebenenfalls rechtfertigen zu können. Jedenfalls muss es sich dabei um Belange handeln, die tatsächlich über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleneinhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer an einer Ladenöffnung hinausgehen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu „dienen“ (Nr. 2 bis 4) bzw. ihre Verwirklichung zu „steigern“ (Nr. 5), zur Zielerreichung geeignet, d.h. dem jeweiligen Zweck jedenfalls förderlich sein (LT-Drs.17/1046, S. 102).

OVG NRW, Beschluss vom 27.04.2018, 4 B 571/18 – nrwe Rn. 34 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 02.11.2018, 4 B 1580/18, S. 28.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LÖG NRW liegt ein öffentliches Interesse an einer sonn- bzw. feiertäglichen Verkaufsstellenöffnung u. a. insbesondere dann vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Lüdenscheid weist die Innenstadt als zentralen Versorgungsbereich aus, welche dabei das Hauptzentrum bildet. Dabei hat sie eine Versorgungsfunktion für die gesamtstädtische Bevölkerung sowie des mittelzentralen Verflechtungsbereichs der Umlandregion und dient als Frequenzbringer für die notwendige Attraktivität des Lüdenscheider Zentrums. Ein städtebauliches Ziel im Rahmen der Einzelhandel- und Zentrenentwicklung in der Stadt Lüdenscheid ist es, den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt in der Multifunktionalität eben dieser durch einen attraktiven Nutzungsmix zu sichern und zu stärken. Auch sollen Kunden- und Besucherfrequenzen erhöht und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen

Raum gesichert und gestärkt werden. Dabei sollen auch Ansprüche an städtebauliche Qualitäten gestellt und die Digitalisierung im Einzelhandel weiterentwickelt werden. (Quelle: Einzelhandelskonzept der Stadt Lüdenscheid 2023, 2. Fortschreibung, S. 133 ff)

Festgehalten sind auch die einzelnen Entwicklungsziele für den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt, u. a.:

- Erhalt, Ausbau und nachhaltige Sicherung einer attraktiven Versorgungsstruktur und -qualität in der Innenstadt mit Fokus auf dem Hauptgeschäftsbereich
- Arrondierung des Angebotsspektrums und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt, insbesondere durch zielgerichtete, branchenspezifische (auch qualitative) Weiterentwicklungen mit Schwerpunkt in zentrenrelevanten Sortimenten. Auch in Branchen mit guten Zentralitäten und Verkaufsflächenausstattungen sind qualitative und räumliche Verbesserungen möglich.
- Positionierung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt gegenüber Wettbewerbsstandorten in der Region durch Weiterentwicklung des Angebots in zentrenprägenden Leitbranchen innerhalb des Hauptgeschäftsbereiches und Ergänzung des Angebotsspektrums um weitere attraktive Anbieter des standardisierten bis höherwertigen Sortiments.
- Auch Veranstaltungen, gekoppelt mit verkaufsoffenen Sonntagen sind ein Instrument, dass zur Sichtbarmachung der Innenstadt mit seinen Handelsnutzungen und sonstigen zentrenrelevanten Angeboten zur Erhöhung der Passantenfrequenzen und damit auch zur Stärkung der Attraktivität beitragen sollen.

Bereits in der Vergangenheit wurden Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherung der Innenstadt, bspw. die Neugestaltung der Fußgängerzone in der Wilhelmstraße, umgesetzt, die deutlich machen, dass diesen Zielen ein herausragender Stellenwert beigemessen wird.

(Quelle: Einzelhandelskonzept der Stadt Lüdenscheid 2023, 2. Fortschreibung, S. 146 ff)

Dennoch ist die Innenstadt von einem hohen und zum Teil langandauernden und großflächigen Leerstand (rund 40 Läden zum Zeitpunkt der Antragsstellung) betroffen. Dies macht sich bemerkbar bzw. ist teilweise auch Ursache für eine sinkende Kundenfrequenz. Zählungen der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK) zeigen, dass 2018 noch knapp über 2.000 Personen pro Stunde den Übergang vom Sternplatz in die Wilhelmstraße an einem Samstag passierten. Nach einem coronabedingten Rückgang in 2020 auf 750 Personen, haben sich die Zahlen 2022 zwar auf 1.690 Passanten erhöht. Das Vorniveau von 2018 wurde dennoch nicht mehr erreicht, 2024 betrug die Zahl der Personen nur noch 1.270 und im Jahr 2025 war ein weiterer Rückgang auf 1.201 Personen zu verzeichnen. Verstärkt wurde diese Entwicklung durch die Sperrung der Rahmedetalbrücke A 45 im Dezember 2021, da viele potenzielle Kunden den Weg über die staugeplagten Umleitungsstrecken durch Lüdenscheid scheuten. Die neue Rahmedetalbrücke ist seit Ende Dezember 2025 wieder teilweise befahrbar, aber die Stadt erholt sich erst langsam von der Problematik und wird diese noch lange belasten. Der Autobahnverkehr (insbesondere der Schwerlastverkehr) hat Lüdenscheid zwar wieder verlassen, aber die Stadt wird mit Baustellen noch jahrelang belastet sein. Durch das hohe Verkehrsaufkommen der letzten Jahre sind die innerstädtischen Straßen stark in Mitleidenschaft gezogen worden und müssen jetzt nach und nach Instand gesetzt werden.

Die LSM und die Vereine „Wir für Lüdenscheid“ und „Wirtschaftsförderung Kreisstadt Lüdenscheid“ unternehmen bereits eine Vielzahl an Aktionen, um die Innenstadt zu stärken. Exemplarisch hierfür sind u. a. folgende Veranstaltungen zu nennen:

- Valentinsaktion in Zusammenarbeit mit „Wir für Lüdenscheid e.V.“ im Februar
- 10-tägiges Lichtkunstfestival „Lichttrouten“ im März 2025 (rund 50.000 Besucherinnen und Besucher)

- Ostereisaktion und Abschlussveranstaltung im Rosengarten im April
- Thekentour am 30. April
- Frühling in der Innenstadt mit Food Festival, Kinderprogramm, Kart-Arena, Oldtimer-Rallye, Autoschau und Verkaufsoffenen Sonntag
- Sommer in der Stadt von Juni bis August 2025 in der Lüdenscheider Innenstadt
- Open Air Kino im Juni 2025 mit dem Jugendkulturbüro
- Kultpark im Juni 2025 mit mehreren Veranstaltungstagen
- Rummel in der Stadt am Juni 2025
- Bautz-Innenstadtrallye im Juli 2025
- Graf-Engelbert-Fest im Juli 2025
- Italienische Nacht im August 2025
- Straßenmusik in Zusammenarbeit mit den Gastronomen rund um den Graf-Engelbert-Platz im August und September 2025 an Donnerstagen
- Stadtfest im September 2025
- Thekentour Anfang Oktober 2025
- Beteiligung an der Nacht der Kultur mit einer Lichttrouten-Preview im November 2025
- Weihnachtsmarkt im November und Dezember
- Eisbahn vom 17. November 2025 bis 06. Januar 2026
- Weihnachtsmarkt in der Altstadt vom 5. bis 7. Dezember 2025

Auch im Jahr 2026, 2027 und 2028 finden voraussichtlich all diese Veranstaltungen wieder statt. Das 10-tägige innerstädtische Lichtkunstfestival „Lichttrouten“, welches rund 50.000 Besucherinnen und Besucher (diese Zahlen wurden an den Standorten der einzelnen Lichtinstallationen erhoben) begeistern konnte und eine Strahlkraft weit über die Region Südwestfalen hat, findet nur alle zwei Jahre statt, also das nächste Mal im Jahr 2027.

Hinzukommen sollen zukünftig aber auch Kampagnen im Bereich der Imagewerbung und -verbesserung. Bereits im März 2026 hat die Kampagne „101 Gute Gründe für Lüdenscheid“ gestartet. Die Kampagne will Stärken und Perspektiven der Stadt aufzeigen und nach Jahren voller Einschränkungen durch Pandemie, Brückensperrung und mehr, das Vertrauen in die Innenstadt stärken und wieder Lust auf das Leben in Lüdenscheid machen. Zusammen mit Kooperationspartnern wie den Stadtwerken Lüdenscheid, den Lüdenscheider Nachrichten und vielen weiteren wird gezeigt, wie viel Positives Lüdenscheid zu bieten hat.

Bis Mitte Juli und darüber hinaus werden den Lüdenscheidern und Gästen der Stadt die Motive und Gründe an vielen Stellen begegnen – auf Plakaten, an Bushaltestellen, in der Zeitung, online oder per Video. Außerdem sind noch viele weitere Aktionen geplant, um die Kampagne mit Leben zu füllen. Auf der Webseite <https://101.luedenscheid.de/> finden sich alle Bilder und Geschichten. Sie zeigen 101 große und kleine Gründe, warum Lüdenscheid besonders ist: engagierte Menschen, starke Unternehmen, tolle Freizeitmöglichkeiten, grüne Umgebung, kulturelle Vielfalt, aktive Vereine und viele Lieblingsorte, die den Alltag hier lebenswert machen. Jedes Motiv steht für eine Facette der Stadt – zusammen zeigen sie, wie bunt und vielseitig Lüdenscheid ist.

Der verkaufsoffene Sonntag reiht sich damit in eine Vielzahl von weiteren Projekten ein, die ebenfalls das Ziel des Erhalts und der Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs verfolgen. Auch das Einzelhandelskonzept hält eine Sonntagsöffnung für geeignet, die beschriebenen Zielvorstellungen zu fördern.

Wie bereits aufgeführt beeinträchtigt der verkaufsoffene Sonntag zwar die Sonn- und Feiertagsruhe. Jedoch dient er ausdrücklich auch dem Erhalt bzw. der Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt, welcher nachweislich mit gravierenden Problemen wie einer sinkenden Kundenfrequenz und großen Leerständen zu kämpfen hat. Das öffentliche Interesse an dem verkaufsoffenen Sonntag als Maßnahme, den vorgenannten Problemen entgegenzuwirken, überwiegt somit die Beeinträchtigungen des Sonn- und Feiertagsschutzes.

C. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LÖG NRW liegt ein öffentliches Interesse an einer sonn- bzw. feiertäglichen Verkaufsstellenöffnung auch dann vor, wenn die Öffnung der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient.

Der zentrale Versorgungsbereich Innenstadt weist in Lüdenscheid eine Konzentration von mehr als einem Viertel der Einzelhandelsbetriebe und der Verkaufsflächen auf. Die Angebotsschwerpunkte werden durch die Warengruppen des mittel- und langfristigen Bedarfs gebildet – hier sind insbesondere Bekleidung, Schuhe/Lederwaren sowie Elektronik/Multimedia zu nennen. Einerseits bietet das Stern-Center hier immer noch einen Anziehungspunkt. Andererseits befinden sich außerhalb des Centers weitere zum Teil kleinere und inhabergeführte Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend in der Wilhelmstraße und in der Knapper Straße angesiedelt sind. Diese haben aber im Hinblick auf die Belebung der Fußgängerzone sowie des Rathaus- und Sternplatzes eine hohe aktivierende Bedeutung. Die Sonntagsöffnung in diesem Bereich gibt diesen Verkaufsstelleninhabern die Möglichkeit, ihre Sichtbarkeit zu erhöhen und die Vorzüge ihres Warenangebots zu präsentieren. Im Erfolgsfall würde in diesen Läden die Kundenfrequenz verbessert, wodurch die Belebung der Fußgängerzone und der Plätze gefördert würde. Unter Umständen kommen Besucher der Veranstaltungen, die aus diesem Anlass das Angebot der geöffneten Verkaufsstellen kennengelernt oder wiederentdeckt haben, auch an anderen Tagen zurück und erledigen dann auch in diesen Teilen des Versorgungsbereichs ihre Einkäufe. Dies wäre insbesondere wünschenswert vor dem Hintergrund, dass es in der Fußgängerzone, wie auch im Bereich des Stern- und Rathausplatzes zum Teil langandauernde und großflächige Leerstände in den Geschäftslökalen gibt. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang das ehemalige Sinn-Leffers-Gebäude und das „Forum am Sternplatz“. Wie bereits aufgeführt, stehen insgesamt zurzeit über 40 Geschäfte der Innenstadt leer und die Leerstandsquote des Stern-Centers beläuft sich auf über 20 %. Eine bessere Belebung der Bereiche, auch außerhalb des Stern-Centers, könnte dazu beitragen, eine doch mittlerweile nachgelassene Attraktivität des Handelsstandorts wieder zu erhöhen und so Interessenten für eine Neuansiedlung zu gewinnen.

Zudem haben der Lüdenscheider Handel und die Gastronomie bis Mitte des Jahres 2024 unter den Baumaßnahmen im Rahmen des integrierten Handelskonzeptes Altstadt (IHK Altstadt) gelitten. Die gesamte Lüdenscheider Fußgängerzone wurde neugestaltet, wobei die Händler und Gastronomen mit Lärm, Dreck und eingeschränkter Erreichbarkeit kämpfen mussten.

Dass die Innenstadt zunehmend an Attraktivität verloren hat, wird auch durch die oben beschriebene sinkende Passantenfrequenz belegt. Zwischen 2018 und 2025 ging die Zahl der gezählten Besucher in der Wilhelmstraße um deutlich mehr als ein Drittel zurück. Daher sollte die Innenstadt als ansprechender Standort sowohl für Gewerbetreibende als auch Besucher und Anwohner ersichtlich werden.

Auch vor dem Hintergrund, dass die Geschäfte in der Innenstadt aus anderen Versorgungsbereichen Konkurrenz bekommen haben, ist es lohnenswert, ihre Sichtbarkeit zu steigern. So findet der Einzelhandel in der zentralen Lage in den städtischen Nebenzentren nicht nur eine versorgungstechnische Ergänzung, sondern in einzelnen Sortimentsgruppen auch eine starke Konkurrenz. Auch das weit gefächerte Angebot des Internethandels bewirkt zunehmenden Druck auf das innerstädtische Angebot u.a. für Kleidung, Schuhe und Elektronik/Multimedia, diese Entwicklung wurde durch die Corona-Pandemie verstärkt. Auch die weltweite Energie- und Wirtschaftskrise in Folge des Ukraine-Krieges, die mit einer hohen Inflation und steigenden Kosten in der Gastronomie und im Einzelhandel einherging, hat negative Einflüsse auf den innerstädtischen Handel. Hinzu kommt ein extremer Fachkräftemangel. Zudem sorgen die Oberzentren Hagen und Dortmund durch ihre schnelle Erreichbarkeit für die Abwanderung potenzieller Kunden aus dem Einzugsbereich der Lüdenscheider Innenstadt. Gleiches gilt in geringerem Umfang für das Oberzentrum Köln.

Bei einer Belebung des innenstädtischen Einzelhandels ergibt sich auch eine Belebung der

kundennahen Dienstleistungsunternehmen, Gastronomiebetriebe, freien Berufe und Handwerksbetriebe und umgekehrt. Die Wahrnehmung der Summe der Möglichkeiten schafft Optionen für den Kunden als Besucher der Innenstadt: Es können viele Dinge in einem übersehbaren räumlichen Bereich erledigt werden und gleichzeitig weitere Anregungen wahrgenommen werden.

Auch das öffentliche Interesse der Sonntagsöffnung zum Zwecke der Belebung der Innenstadt überwiegt die Beeinträchtigungen der Sonn- und Feiertagsruhe, da es im Hinblick auf die genannten Herausforderungen des Lüdenscheider Einzelhandels in der Innenstadt geboten ist, diesen durch eine bessere Sichtbarmachung zu beleben und so die Attraktivität wieder zu steigern.

D. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LÖG NRW liegt ein öffentliches Interesse auch dann vor, wenn die Öffnung die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert. Das Kundenpotenzial des Lüdenscheider Einzelhandels insgesamt umfasst im Kerneinzugs-, näheren Einzugs- und weiteren Einzugsgebiet ca. 250.000 Personen und lässt sich im Wesentlichen den Städten des Märkischen Kreises Altena, Halver, Schalksmühle, Kierspe, Meinerzhagen, Nachrodt-Wiblingwerde, Plettenberg, Herscheid und Werdohl zuordnen.

Die multifunktionale Attraktivität der Innenstadt Lüdenscheids wird auch durch die Konzentration der Einzelhandelsbetriebe mit mittel- und langfristiger Bedarfsstufe, Dienstleistungsunternehmen, zentralen Einrichtungen, Kultur- und Freizeitangeboten sowie auch Wohnen bestimmt. Lüdenscheid erfüllt mit seiner Solitärlage als Mittelzentrum im westlichen Südwestfalen mit der Teilfunktion „Oberzentrum“ (landesplanerische Einstufung) im Märkischen Raum eine spezielle Funktion. Die Stadt versorgt einen überproportional großen ländlichen Raum. Die Wahrnehmung dieser Versorgungsfunktion durch potentielle Besucher der Stadt wird wesentlich durch das Image und die Attraktivität der Stadt in den Bereichen Handel, Dienstleistung, freien Berufen, Kultur, Sport usw. bestimmt. Die positive Wahrnehmung der Innenstadt Lüdenscheids bildet dafür und das Image eine wichtige Voraussetzung.

Die Wahrnehmung und Sichtbarkeit der Stadt und ihrer Vorteile als lebendiger und lebenswerter Standort schafft Voraussetzungen für einen Stopp des langsamen, aber kontinuierlichen Einwohnerrückgangs. So sank die Zahl der Bevölkerung in Lüdenscheid von 2018 bis 2025 um ca. 2.000 Personen von ca. 73.000 Einwohner auf rund 71.000 Einwohner. Als Stadt mit vielen verarbeitenden Betrieben der Zulieferindustrie im Metall- und Kunststoffbereich ist Lüdenscheid auf den Erhalt des vorhandenen guten Fachkräftestamms angewiesen – genau so wichtig ist jedoch die Attraktivität für einen Arbeitsplatz- bzw. Wohnortwechsels nach Lüdenscheid.

Die Stadt Lüdenscheid hat in diesem Hinblick ein besonderes Interesse, seinen innerstädtischen Standort zu stärken, denn die Sperrung der Autobahn A 45 belastete und beschäftigte die gesamte Stadt und die Gesamtregion Südwestfalen. Die negativen Einflüsse auf den innerstädtischen Handel wurden von Geschäftsinhabern von Einzelhandelsunternehmen und Gastronomiebetreibern in täglichen Gesprächen bestätigt. In diesen Gesprächen wurden den Mitarbeitern der LSM die immensen Existenzängste dargelegt, die im Zusammenhang mit der Sperrung standen. Da die neue Rahmedetalbrücke erst seit Ende Dezember 2025 wieder befahrbar ist, aber nun weitere große innerstädtische Baustellen entstehen, wird diese Problematik die Stadt Lüdenscheid noch lange und insbesondere auch die Innenstadt weiterhin belasten.

Aus dieser Perspektive bietet ein verkaufsoffener Sonntag nicht nur dem heimischen Kunden eine andere, ggf. neue Wahrnehmung des zentralen Bereichs der Stadt, sondern insbesondere auch dem auswärtigen Besucher, die so die Vielfalt des Angebots wahrnehmen und sich ein Bild der Stadt als Lebensmittelpunkt machen kann. Gerade den auswärtigen Besuchern wird durch eine großartige Gesamtveranstaltung ein Anreiz geschaffen, die Stadt Lüdenscheid anzusteuern und zu erleben.

Vor diesem Hintergrund tritt die Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes vor dem öffentlichen Interesse, Lüdenscheid als attraktiven Wohn- und Gewerbestandorts zu präsentieren, zurück.

E. Beteiligung der Verbände

Nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Abs. 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit E-Mail vom 21.07.2026 wurde der Gewerkschaft ver.di, dem Bistum Essen, dem Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, dem Handelsverband Südwestfalen e.V., der Handwerkskammer Südwestfalen, der Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis, dem Arbeitgeberverband und der SIHK Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Abs. 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Den beteiligten Stellen wurde mit E-Mail vom 22.07.2026 Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage am jeweils zweiten Sonntag im Dezember der Jahre 2026 bis 2028 Stellung zu nehmen.

Hierauf gingen Stellungnahmen des Bistums Essen, der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK), der Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis sowie der Gewerkschaft ver.di ein (**Anlage A 6**).

Das Bistum Essen weist zunächst auf den verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe hin. Gleichzeitig erkennt das Bistum die Veränderungen im Arbeits-, Lebens- und Konsumverhalten der Menschen an und spricht sich nicht grundsätzlich gegen verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus. Es weist jedoch darauf hin, dass die von den Kommunen zu genehmigenden Ausnahmeregelungen klar begrenzt sein müssen und nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten verkaufsoffenen Sonntage den gesetzlichen Vorgaben des § 6 LÖG NRW entsprechen.

Die SIHK Hagen spricht sich ausdrücklich für die Freigabe der beantragten verkaufsoffenen Sonntage aus, soweit die gesetzlichen Anforderungen des § 6 LÖG NRW eingehalten werden. Sie sieht insbesondere in dem umfangreichen Veranstaltungsprogramm, den Erfahrungen aus den Vorjahren sowie der prognostizierten Zahl von rund 25.000 Besucherinnen und Besuchern einen hinreichenden Sachgrund für die Ladenöffnung. Der räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen den jeweiligen Veranstaltungen und der Ladenöffnung wird ebenfalls als gegeben betrachtet. Darüber hinaus hebt die SIHK hervor, dass aus der Vorlage die Veranstaltung „Weihnachtszeit in der Lüdenscheider Innenstadt“ mit ihrem Veranstaltungsangebot und nicht die sonntägliche Ladenöffnung im Vordergrund stehen soll. Verkaufsoffene Sonntage im Zusammenhang mit Veranstaltungen seien aus ihrer Sicht ein wichtiges Instrument des Standortmarketings, um Standorte attraktiver zu gestalten und dem Erhalt eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes in der Innenstadt zu dienen.

Auch die Kreishandwerkerschaft MK spricht sich ausdrücklich für die Durchführung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage aus. Sie sieht insbesondere in der Vorweihnachtszeit eine Möglichkeit, die Attraktivität der Lüdenscheider Innenstadt zu steigern und zusätzliche Besucherinnen und Besucher in die Stadt zu ziehen. Angesichts der anhaltenden Herausforderungen für den innerstädtischen Handel, insbesondere durch den zunehmenden Onlinehandel, können verkaufsoffene Sonntage zur Belebung des Stadtzentrums beitragen, den Einzelhandel stärken und zugleich der Gastronomie sowie den Dienstleistungsbetrieben in der Innenstadt zugutekommen. Die verkaufsoffenen Sonntage stellen somit ein sinnvolles Instrument der kommunalen Wirtschaftsförderung dar und stärken nach

Auffassung der Kreishandwerkerschaft die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Lüdenscheid.

Mit Schreiben vom 03.08.2026 hat die Gewerkschaft ver.di zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung Stellung genommen. Die Stellungnahme entspricht in ihren wesentlichen Argumentationslinien den bereits anlässlich der vergangenen Verfahren zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage vorgetragenen Einwänden.

Ver.di lehnt verkaufsoffene Sonntage zunächst aus grundsätzlichen Erwägungen ab und verweist unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die besondere Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie der damit verbundenen Arbeitsruhe für die körperliche und psychische Regeneration, das Familienleben und die gesellschaftliche Teilhabe.

Diese Belange wurden bei der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt und sind Bestandteil der erforderlichen Interessenabwägung. Ihnen kommt aufgrund des verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsschutzes ein erhebliches Gewicht zu. Dem steht jedoch das ebenfalls zu berücksichtigende öffentliche Interesse an der Durchführung der anlassgebenden Veranstaltungen und der damit verbundenen Öffnung der Verkaufsstellen gegenüber. Entscheidend ist, dass die Ladenöffnung nicht den prägenden Charakter des Sonntags bestimmt, sondern gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung lediglich Annexcharakter besitzt. Weiter führt ver.di unter Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung aus, dass eine anlassbezogene Sonntagsöffnung räumlich auf das Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen sei und sich nicht auf Bereiche erstrecken dürfe, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr erkennbar sei. Ver.di unterscheidet insoweit zwischen dem unmittelbaren Umfeld der Veranstaltung, einem Bereich, in dem die Veranstaltung noch erkennbar ist, sowie einem Bereich, in dem ein Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist.

Diese Ausführungen sind bei der Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs der vorgesehenen Rechtsverordnung berücksichtigt worden. Die Ladenöffnung wird auf den zentralen Innenstadtbereich begrenzt, in dem die Veranstaltungen der „Weihnachtszeit in der Lüdenscheider Innenstadt“ stattfinden bzw. von denen eine entsprechende Ausstrahlungswirkung ausgeht. Ein Bereich, in dem der Bezug zu den Veranstaltungen nicht mehr erkennbar ist, wird von der vorgesehenen Ladenöffnung nicht erfasst. Die räumliche Begrenzung orientiert sich damit an dem konkreten Veranstaltungsgeschehen und nicht lediglich am Einzugsbereich der Veranstaltungen oder an den von Besuchern genutzten Verkehrswegen und Parkflächen.

Ver.di weist ferner darauf hin, dass die prägende Wirkung der Veranstaltung grundsätzlich anhand einer vergleichenden Besucherprognose zu beurteilen sei. Insoweit wird insbesondere auf die Verkaufsfläche und die Anzahl der Verkaufsstellen im Bereich des Stern-Centers sowie auf eine von ver.di angegebene tägliche Besucherzahl von 24.102 vor der Corona-Pandemie verwiesen.

Auch dieser Einwand ist der Verwaltung aus den vorausgegangenen Verfahren bekannt und wurde bei der vorliegenden Prüfung erneut berücksichtigt. Die von ver.di angeführte Besucherzahl des Stern-Centers von 24.102 Personen täglich stammt ausdrücklich aus der Zeit vor der Corona-Pandemie. Sie stellt daher keine belastbare aktuelle Vergleichsgröße für die Jahre 2026 bis 2028 dar. Gleiches gilt für die von ver.di angeführte Zahl von 110 Shops. Die aktuellen Angaben des Center-Managements weisen eine deutlich geringere Zahl an Geschäften aus. Darüber hinaus wurde bei einer verwaltungsseitigen Erhebung im Februar 2026 ein erheblicher Leerstand im Stern-Center festgestellt. Eine aktuelle, belastbare Veröffentlichung des Center-Managements zu den täglichen Besucherzahlen liegt demgegenüber nicht vor.

Die von ver.di vorgenommene Gegenüberstellung der historischen Besucherzahl des Stern-Centers mit der für die Veranstaltungen der „Weihnachtszeit in der Lüdenscheider Innenstadt“ prognostizierten Besucherzahl von ca. 25.000 Personen ist daher nicht geeignet, die prägende Wirkung der Veranstaltungen für die vorgesehenen Sonntage zu widerlegen. Insbesondere handelt es sich bei der von ver.di herangezogenen Zahl von 24.102 Personen um eine historische Tageszahl des gesamten

Einkaufszentrums, während die prognostizierten 25.000 Besucher die Besucher der verschiedenen Veranstaltungen der „Weihnachtszeit in der Lüdenscheider Innenstadt“ betreffen. Eine unmittelbare Gleichsetzung dieser Werte ist deshalb nicht sachgerecht.

Hinzu kommt, dass die „Weihnachtszeit in der Lüdenscheider Innenstadt“ nicht auf eine einzelne Veranstaltung an einem einzelnen Veranstaltungsort beschränkt ist. Sie umfasst vielmehr verschiedene, räumlich miteinander verbundene Veranstaltungen und Angebote im zentralen Innenstadtbereich, insbesondere den Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz, das Wintereisvergnügen auf dem Rathausplatz, das Veranstaltungsprogramm in der Weihnachtsalm, den historischen Weihnachtsmarkt in der Altstadt sowie Walking-Acts, eine Innenstadt-Rallye und weitere weihnachtliche Aktionen. Die Veranstaltungen finden teilweise über einen längeren Zeitraum statt und werden am jeweiligen Sonntag zeitgleich mit der vorgesehenen Ladenöffnung durchgeführt.

Die Besucherprognose und die übrigen in der Beschlussvorlage dargestellten tatsächlichen Umstände lassen daher erwarten, dass die Veranstaltungen selbst einen erheblichen Besucherstrom in die Innenstadt auslösen. Die Ladenöffnung tritt hierzu als ergänzendes Angebot hinzu. Die Durchführung der Veranstaltungen ist insbesondere nicht von der Ladenöffnung abhängig. Vielmehr finden die Veranstaltungen auch ohne die sonntägliche Ladenöffnung statt.

Soweit ver.di schließlich geltend macht, es sei nicht erkennbar, dass die Veranstaltungen und nicht die Öffnung der Verkaufsstätten, insbesondere des Stern-Centers, das Geschehen am jeweiligen Sonntag prägen werden, wird auf die vorstehenden Ausführungen sowie die unter den Ziffern 1 bis 3 dieser Beschlussvorlage dargestellte Prüfung verwiesen.

Zusammenfassend enthält die Stellungnahme von ver.di keine neuen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte, die gegenüber den bereits in den vorausgegangenen Verfahren vorgenommenen Prüfungen zu einer abweichenden Bewertung führen. Die vorgetragenen Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes, die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang sowie die Frage der prägenden Wirkung der Veranstaltungen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt und in die erforderliche Abwägung eingestellt. Nach erneuter Prüfung bestehen aus Sicht der Verwaltung keine durchgreifenden Gründe, von der beantragten Freigabe der jeweils zweiten Adventssonntage für die Jahre 2026 bis 2028 abzusehen.

Lüdenscheid, den 09.09.2026

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

- A 1 - OVO
- A 2 - Lageplan Bereich Veranstaltungsfläche und Ladenöffnung
- A 3 - Antrag der LSM
- A 4 - Parkplatzübersicht
- A 5 - Werbematerial und Presseberichte

A 6 - Stellungnahmen

A 7 - Darstellung des vom Gesetzgeber vorgegebenen Pflichtenkatalogs des Antragstellers für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags